



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 14. Oktober 2013  
(OR. fr)**

**13766/1/13  
REV 1**

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2012/0244 (COD)**

---

**CODEC 2044  
EF 175  
ECOFIN 799**

#### **I/A-PUNKT-VERMERK**

---

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

---

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde) hinsichtlich der Übertragung besonderer Aufgaben auf die Europäische Zentralbank gemäß der Verordnung (EU) Nr. ..../2013 (**erste Lesung**)  
- Annahme des Gesetzgebungsakts (**GA + E**)

---

1. Die Kommission hat dem Rat am 12. September 2012 den obengenannten Vorschlag<sup>1</sup> übermittelt, der sich auf Artikel 114 AEUV stützt.
2. Der Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 15. November 2012 abgegeben<sup>2</sup>. Die Europäische Zentralbank hat ihre Stellungnahme am 27. November 2012 abgegeben<sup>3</sup>.
3. Im Einklang mit der Gemeinsamen Erklärung zu den praktischen Modalitäten des Mitentscheidungsverfahrens<sup>4</sup> haben der Rat, das Europäische Parlament und die Kommission informelle Gespräche geführt, um eine Einigung in erster Lesung zu erzielen.

---

<sup>1</sup> Dok. 13682/12.

<sup>2</sup> ABl. C 11 vom 15.1.2013, S. 34.

<sup>3</sup> ABl. C 30 vom 1.1.2013, S. 6.

<sup>4</sup> ABl. C 145 vom 30.6.2007, S. 5.

4. Das Europäische Parlament hat seinen Standpunkt in erster Lesung am 12. September 2013 festgelegt und dabei eine Abänderung am Kommissionsvorschlag angenommen. Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament entspricht dem zwischen den Organen ausgehandelten Kompromiss und müsste somit für den Rat annehmbar sein<sup>1</sup>.
5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er
  - den Standpunkt des Europäischen Parlaments (Dokument PE-CONS 22/13) auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt billigt;
  - beschließt, die im Addendum zum vorliegenden Vermerk enthaltene Erklärung in das Protokoll über die betreffende Tagung aufzunehmen.

Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt angenommen.

Nach der Unterzeichnung durch den Präsidenten des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

---

---

<sup>1</sup> Dok. 12901/13.